

hauptausschuss 4 (apa)

auf grund des artikels 22 wird das, was als deutsches eigentum bezeichnet wurde, eigentum der betreffenden alliierten macht und von dieser an oesterreich uebertragen, aber auch fuer diese uebertragung muss oesterreich an die sowjetunion erhebliche leistungen erbringen. bei der rechtlichen beurteilung dieses problems muesse man sich, wie dr. toncic weiter ausfuehrte, folgendes vor augen halten: die alliierten haben entschaeDIGUNGS- ansprueche gegenueber deutschland, solche koennen sich auch auf privatvermoegen im ausland erstrecken, damit war immer eine entschaeDIGUNGSPFLICHT gegenueber einzelpersonen durch den reparationspflichtigen staat verbunden, darauf basierend haben die potsdamer beschluesse das deutsche auslandsvermoegen den alliierten ueberantwortet, auf grund des pariser vertragswerkes hat deutschland noch vor abschluss eines friedensvertrages seine zustimmung zum eigentumsuebergang gegeben, die absicht der alliierten, das ehemals deutsche eigentum oesterreich zu uebertragen, war deutschland bereits seit dem jahre 1949 bekannt, die uebertragung des ehemaligen deutschen eigentums erfolgte unter der wesentlichen auflage eines veraeusserungs- verbotes an deutsche physische oder juristische personen, also nicht nur an den voreigentuemer, davon gibt es allerdings drei bedeutende ausnahmen, zunaechst kann oesterreich auch deutschen physischen und juristischen personen erzieherischen, kulturellen, karitativen und religioesen zwecken dienende vermögenschaften unabhaengig vom werte zurueckgeben, weiter kann oesterreich vermoegeN, rechte und interessen bis zum werte von 260.000 schilling an deutsche physische - nicht juristische personen geben, die oelfelder und konzessionen auf oelschurf- gebiete im oestlichen oesterreich, die von der sowjetunion an oesterreich uebertragen wurden, duerfen auch an andere auslaender - also nicht nur an deutsche - nicht uebertragen werden.

trotz dieser regelungen ist ein gewisser spielraum gegeben, um in der frage des deutschen eigentums zu einer unseren rechts- grundsuetzen und unserer auffassung entsprechenden regelung mit deutschland zu gelangen, trotz aller opfer wird oesterreich durch die regelung im wirtschaftlichen teil herr seiner wirt- schaft, und zwar in einem groesseren ausmass als jemals in der vergangenheit.

betrachtet man die fernwirkungen des vertrages, muss man zunaechst wieder auf die praeeambel zurueckgreifen, in der die alliierten nunmehr in die lage versetzt werden, den bei- tritt oesterreichs zu den vereinten nationen zu unterstuetzen, die alliierten verpflichten sich, das anschlussverbot in den kuenftigen deutschen friedensvertrag einzubauen, oesterreich anerkennt die friedensvertraege, die seit kriegsende geschlossen worden sind, damit also auch die aufnahme des oesterreichisch- italienischen vertrages 1946 ueber suedtirol in das italienische

.....

1925/1970

..... ueber suedtirol in das italienische vertragswerk, in diesem gleichen italienischen friedensvertrag bekommt oesterreich eine bestimmte position in triest zugesichert, naemlich die errichtung einer oesterreichischen handelsflotte und einen posten in der internationalen hafenkommission, aller- dings ist diese position an die voraussetzung der gueltigkeit des endgueltigen statuts in triest gebunden, oesterreich ver- pflichtet sich auch zu neuen verhandlungen zur regelung der frage der donau-savo-adria-eisenbahn, die mit dem triester problem in verbindung steht, weiter enthaelt der vertrag bestimmungen ueber die freie schiffahrt auf der donau, auf diesem gebiete gibt es bereits eine reihe von bilateralen abmachungen.  
(forts.)+ru+1840+